

08.11.96

A - Fz - G - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Vierte Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

A. Zielsetzung

Die Europäische Kommission hat mit ihrer Entscheidung 96/103/EG ¹⁾ Anhang I Kapitel 14 der Richtlinie 92/118/EWG ²⁾ neugefaßt und damit die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr von Exkrementen, Gülle, Jauche und Stallmist sowie hieraus hergestellten Erzeugnissen und von Guano aus Drittländern neu gestaltet.

Mit vorliegender Verordnung soll die genannte Entscheidung umgesetzt werden.

B. Lösung

Erlaß der vorliegenden Verordnung.

-
- ¹⁾ Entscheidung 96/103/EG der Kommission vom 25. Januar 1996 zur Änderung des Anhangs I Kapitel 14 der Richtlinie 92/118/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsvorschriften nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 24 S. 28)
- ²⁾ Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 62 S. 49), zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/405/EG der Kommission vom 21. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 165 S. 40)

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand.
Durch die Verordnung erfolgt keine zusätzliche Belastung.
2. Vollzugsaufwand.
Den öffentlichen Haushalten der Länder entstehen beim Vollzug der Verordnung durch die Erteilung von Genehmigungen zusätzliche Belastungen, deren Quantifizierung derzeit nicht möglich ist.

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung läßt Mehrbelastungen für die betroffene Wirtschaft erwarten. Diese resultieren aus den Kosten für die behördliche Zulassung von Betrieben zur Be- und Verarbeitung von Exkrementen, Gülle, Jauche und Stallmist zum innergemeinschaftlichen Handel. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch voraussichtlich nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 840/96

08.11.96

A - Fz - G - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchen-
schutzverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 723 02 - TI 161/96

Bonn, den 8. November 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-
Tierseuchenschutzverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Vierte Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Vom 1996

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 431), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. März 1996 (BGBl. I S. 528), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Exkremente, Gülle, Jauche und Stallmist (Gülle) von Geflügel dürfen in unbearbeitetem oder unverarbeitetem Zustand innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie von einer Bescheinigung begleitet sind, die in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die

1. die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in Bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 62 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung erlassen und

2. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.“
 - b) In Absatz 3 werden
 - aa) die Worte „von Absatz 2“ durch die Worte „von den Absätzen 2 und 2a“ und
 - bb) die Worte „sowie Samen von Pferden, Schafen und Ziegen“ durch die Worte „Samen von Pferden, Schafen und Ziegen sowie Gölle von Geflügel“ ersetzt
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 2“ ersetzt.
2. In § 23 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 3 und 5“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 2a, 3 und 5“ ersetzt.
 3. § 41 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 2a oder 5 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Satz 1, oder entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 ein Tier oder eine Ware innergemeinschaftlich verbringt oder einführt,“.
 4. In Anlage 1 wird Nummer 8 durch folgende Nummern ersetzt:

„8. Gölle von Klautentieren und Geflügel sowie hieraus hergestellte Erzeugnisse

9. Gölle von Einhufern sowie hieraus hergestellte Erzeugnisse im Hinblick auf deren Einfuhr“.
 5. In Anlage 3 Abschnitt II Nr. 18 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:

„18. Gölle von Klautentieren, Einhufern und Geflügel in bearbeitetem Zustand sowie hieraus hergestellte Erzeugnisse“.

6. In Anlage 4 Abschnitt II wird nach Nummer 6 folgende Nummer angefügt:

„7. Gülle von Klautentieren in unbearbeitetem oder unverarbeitetem Zustand im Hinblick auf deren Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten“

7. In Anlage 7 Abschnitt II wird nach Nummer 4 folgende Nummer angefügt:

Art Verwendungszweck	Anforderung an den Betrieb	Bestimmungen über den Betrieb
1	2	3
5. Gülle von Klautentieren, Einhufern oder Geflügel in bearbeitetem Zu- stand sowie hieraus hergestellte Er- zeugnisse		Bestimmungen nach Anhang I Kapitel 14 Abschnitt II Buch- stabe A Nummer 2 und 3

8. In Anlage 9 Abschnitt II Nr. 24 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:

„24. Gülle von Klautentieren, Einhufern und Geflügel sowie hieraus hergestellte Erzeugnisse“.

98. In Anlage 13 Nr. 26 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:

„26. Gülle von Klautentieren, Einhufern und Geflügel sowie hieraus hergestellte Erzeugnisse“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Europäische Kommission hat mit ihrer Entscheidung 96/103/EG ¹⁾ Anhang I Kapitel 14 der Richtlinie 92/118/EWG ²⁾ neugefaßt und damit die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für das innergemeinschaftliche Verbringen von Gülle, Jauche, Stallmist, hieraus hergestellte Erzeugnisse und Guano sowie deren Einfuhr aus Drittländern, die in der Richtlinie 92/118/EWG vorgeschrieben sind, neu geregelt. Gegenüber den bisherigen Bestimmungen haben sich dadurch folgende Änderungen ergeben:

Das bisherige Verbringungs- und Einfuhrverbot für „Gülle“ ³⁾ von Klautentieren ist teilweise aufgehoben worden. Das innergemeinschaftliche Verbringen von „Klautentiergülle“ darf allerdings nur dann behördlich genehmigt werden, sofern diese Gülle

- auf zusammenhängenden Nutzflächen eines Betriebes ausgebracht wird, dessen Ländereien sich diesseits und jenseits der Ländergrenzen befinden,
- in behördlich zugelassenen Betrieben be- oder verarbeitet wird oder
- auf sonstige Nutzflächen eines Betriebes verbracht werden soll (dies bedarf der Zustimmung der Behörden des Ursprungs- und des Bestimmungsmitgliedstaates).

Außerdem muß „Klautentiergülle“ von einer gemeinschaftsrechtlich festzulegenden amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet werden.

Beim innergemeinschaftlichen Verbringen von „Geflügelgülle“, für die bisher nur eine Eigenbescheinigung des Herkunftsbetriebes gefordert war, ist zukünftig eine gemeinschaftsrechtlich festzulegende amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung erforderlich.

Demgegenüber entfällt zukünftig bei „Einhufergülle“ das Erfordernis der Eigenbescheinigung des Herkunftsbetriebes.

¹⁾ Entscheidung 96/103/EG der Kommission vom 25. Januar 1996 zur Änderung des Anhangs I Kapitel 14 der Richtlinie 92/118/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsvorschriften nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 24 S. 28)

²⁾ Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 62 S. 49), zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/405/EG der Kommission vom 21. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 165 S. 40)

³⁾ Im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG Kot und/oder Urin von Paarhufern, Equiden und/oder Geflügel, auch mit Einstreu vermischt, sowie Guano

840/96

Für die Einfuhr von „Gülle“ und hieraus hergestellten Erzeugnissen ist nunmehr eine gemeinschaftsrechtlich festzulegende amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung, die die Sendung begleiten muß, erforderlich. Außerdem muß bearbeitete und verarbeitete „Gülle“ aus einem behördlich zugelassenen Betrieb stammen.

Mit vorliegender Verordnung sollen diese neuen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen in die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung übernommen werden.

Die Verordnung ist auf § 7 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes gestützt.

Durch die Verordnung werden die öffentlichen Haushalte zusätzlich belastet. Bund und Gemeinden entstehen keine Kosten. Die Haushalte der Länder werden insoweit mit zusätzlichen Verwaltungskosten belastet, als behördliche Genehmigungen für die Ausbringung von „Klauentiergülle“ in Grenznähe zu anderen Mitgliedstaaten und für das Verbringen dieser Gülle in Be- oder Verarbeitungsbetriebe oder auf Nutzflächen anderer Betriebe, sofern dies zugelassen ist, erforderlich sind.

Belastungen für die betroffene Wirtschaft ergeben sich insbesondere aus den Verwaltungskosten für die Zulassung der Betriebe, die unbearbeitete „Gülle“ aus anderen Mitgliedstaaten be- oder verarbeiten und be- oder verarbeitete „Gülle“ innergemeinschaftlich verbringen wollen. Die dafür erforderlichen Kosten lassen sich derzeit nicht quantifizieren, erscheinen aber vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb voraussichtlich nicht zu erwarten.

Auch sind keine nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 8)

Der neue Absatz 2a dient der Umsetzung des neugefaßten Kapitels 14 Abschnitt I Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe c des Anhangs I der Richtlinie 92/118/EWG.

Die Änderungen in den Absätzen 3 und 4 sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 2

Anpassung der Sonderregelung für EWR-Einfuhren an die Änderung nach Nummer 1.

Zu Nummer 3 (§ 41)

Erforderliche Ergänzung der Ordnungswidrigkeitstatbestände im Hinblick auf die neue Regelung in § 8 Abs. 2a sowie Umstellung der Fassung auf den heute üblichen Duktus.

Zu Nummer 4 (Anlage 1)

Die Änderungen dienen der Umsetzung der neugefaßten Bestimmungen des Kapitels 14 Abschnitt I Buchstabe A Nr. 3 und Abschnitt III des Anhangs I der Richtlinie 92/118/EWG.

Zu Nummer 5 (Anlage 3)

Die Änderungen dienen der Umsetzung der neugefaßten Bestimmungen des Kapitels 14 Abschnitt II Buchstabe A und Abschnitt III des Anhangs I der Richtlinie 92/118/EWG.

Zu Nummer 6 (Anlage 4)

Durch die neue Nummer 7 werden die neugefaßten Bestimmungen des Kapitels 14 Abschnitt I Buchstabe A Nr. 1 und Buchstabe B Nr. 1 des Anhangs I der Richtlinie 92/118/EWG Rechnung umgesetzt.

Zu Nummer 7 (Anlage 7)

Die neue Nummer 5 dient der Umsetzung der neugefaßten Bestimmung des Kapitels 14 Abschnitt II Buchstabe A Nr. 1 des Anhangs I der Richtlinie 92/118/EWG.

Zu Nummer 8 (Anlage 9)

Mit diesen Änderungen werden die neugefaßten Bestimmungen des Kapitels 14 Abschnitt I Buchstabe B Nr. 2, Abschnitt II Buchstabe B Nr. 2 und Abschnitt III des Anhangs I der Richtlinie 92/118/EWG umgesetzt.

Zu Nummer 9 (Anlage 13)

Siehe Begründung zu Nummer 7.

19.12.96

Beschluß
des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - und Nummer 1
(§ 2 Nr. 14e - neu - und § 8 Abs. 2a)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. In § 2 wird nach Nummer 14d folgende Nummer 14e eingefügt:

'14e. unbearbeitete oder unverarbeitete Gülle:

Exkrementen, Gülle, Jauche und Stallmist von Klauentieren, Einhufern oder Geflügel, die keiner Behandlung unterworfen worden sind, die eine Abtötung von Tierseuchenerregern sicherstellt;"

Als Folge sind

in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a in § 8 Abs. 2a die Wörter "Exkrementen, Gülle, Jauche und Stallmist (Gülle) von Geflügel dürfen" durch die Wörter "Gülle von Geflügel darf" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6, 8 und 9
(Anlage 4 Abschnitt II Nr. 7, Anlage 9 Abschnitt II Nr. 24 Spalte 1,
Anlage 13 Nr. 26 Spalte 1)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in Anlage 4 Abschnitt II Nr. 7 die Wörter
"im Hinblick auf deren Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten"
zu streichen.

Als Folge sind

in Artikel 1 Nr. 8 in der Anlage 9 Abschnitt II Nr. 24 und in Artikel 1 Nr. 9 in
der Anlage 13 Nr. 26 jeweils in Spalte 1 die Wörter

"Gülle von Klautentieren," durch die Wörter

"Gülle von Klautentieren in bearbeitetem Zustand, Gülle von"

zu ersetzen.

Begründung:

Gleichstellung des innergemeinschaftlichen Verbringens von Gülle aus ande-
ren Mitgliedstaaten und mit der Ein- und Durchfuhr.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anlage 7 Abschnitt II)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in der Anlage 7 Abschnitt II bei der neuen Nummer 5 in
Spalte 3 die Wörter "der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden
Fassung" anzufügen.